

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 12. Oktober 2020

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K.

gegen

1. den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2020 - 1 V 694/20 - und
2. den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 2. Januar 2020 - 1 V 3273/19 -

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Aktenzeichen: 1 VB 78/20

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 103 Abs. 1 GG, § 56 Abs. 2 und 3 VerfGHG

Schlagwörter: teilweise erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen finanzgerichtliche Entscheidungen, Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Beschwerdefrist, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verschulden, offensichtlich unzulässiges Ablehnungsgesuch, Grundsatz der Subsidiarität

Stichwort:

wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör teilweise erfolgreiche, im
Übrigen unzulässige Verfassungsbeschwerde